

# Ausbildungsdokumentation

für den Lehrberuf

## Augenoptik

Lehrzeit: 3 ½ Jahre

Lehrling: Vorname(n), Zuname(n)

Beginn der Ausbildung

Ende der Ausbildung

Ausbildungsbetrieb

Telefonnummer

Ausbilder: Titel, Vorname(n), Zuname(n)

E-Mail Adresse

### Lehrjahre

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.	3 ½
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe							
2.	Handhabung von Messgeräten und Prüfgeräten							
3.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten							
4.	Bearbeiten von Metallen, Kunststoffen und Glasmaterialien: Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Schleifen, Polieren, Bohren, Biegen, Kleben, Kitten, Hartlöten, Fräsen, Gewindeschneiden von Hand, Nieten, Richten							
5.	Bohren und Rillen von Gläsern							
6.	Polieren von Fassungen, Gläsern und Facetten							
7.	Bearbeiten und Facettieren von Brillengläsern und Schutzgläsern sowie deren Einarbeiten in Fassungen; Ermitteln der notwendigen und geeigneten Gläser; Zentrieren von Einstärkengläsern							
	Zentrieren von Mehrstärkengläsern							
8.	Kundenberatung und Verkaufsgespräch							
9.	Herstellen, Reparieren und Ausrichten von Sehhilfen							
	Integrieren von Hörhilfen in Sehhilfen, Modifizieren und Adaptieren von Sehhilfen nach speziellen Erfordernissen							
10.	Kenntnis der Augenoptik, insbesondere der Korrektionsmittel							

## Lehrjahre

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.	3 ½
11.	Vermessen von Brillengläsern, Überprüfen der Toleranz und Gütebestimmung							
	Vermessen von Sehhilfen im Hinblick auf prismatische Wirkungen, Messen, Beurteilen der spektralen Durchlässigkeit, Festlegung des Gebrauchswertes von Sehhilfen							
12.	Unterweisen im Gebrauch von Sehhilfen							
	Unterweisen im Gebrauch von Spezialsehhilfen							
13.	Vermessen von Kontaktlinsen und vergrößernden Sehhilfen, Kenntnisse über die Wirkungsweise von Kontaktlinsen, Grundkenntnisse über Pflege, Aufbau, Handhabung und Hygiene von Kontaktlinsen							
14.	Kenntnis der Anatomie und Physiologie, bezogen auf die Tätigkeit des Augenoptikers							
	Kenntnis der Pathologie, bezogen auf die Tätigkeit des Augenoptikers							
15.	Anpassen und Adaptieren von Sehhilfen nach ästhetischen, anatomischen, optischen und statischen Gesichtspunkten							
16.	Beraten über den Einsatz von optischen und meteorologischen Instrumenten, Justieren und Warten dieser Instrumente							
17.	Bewerten von Rezepten							
18.	Beratung und Verkauf von Sonnenschutzgläsern nach den Gesichtspunkten UV/IR-Schutz und Glasfarbe unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen							
	Kenntnis über Arbeitsschutzbrillen							
19.	Grundkenntnisse über Kalkulation und Preisauszeichnung							
	Kenntnis der Dokumentation von Aufträgen							
20.	Grundkenntnisse über subjektive und objektive Refraktionsbestimmung							
21.	Erheben von biometrischen Daten							
22.	Kenntnis über Screening-Maßnahmen							
23.	Prüfen des Sehvermögens, Grundkenntnisse über das Messen des Sehvermögens							
24.	Kenntnis der Arbeitsrichtlinien von Augenoptikern / Optometristen							
25.	Grundkenntnisse der Qualitätssicherung							
	Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen							
26.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke							
27.	Grundkenntnisse über ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen, Kenntnis über die funktionelle Gestaltung von Arbeitsplätzen							
28.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt; Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvolleren Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls							
29.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)							
30.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften und Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit							
31.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften							

(2) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Falls zutreffend, Angabe welche Berufsbildpositionen (BBP) über Kurse oder über Ausbildungsverbundmaßnahmen vermittelt werden:

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

#### Zusätzliche Maßnahmen in der Ausbildung

Nachhilfe			
Coaching/Mediation			
Kurse/Seminare/Workshops			
Prüfungsvorbereitung			

#### Durchgeführte Abstimmungsgespräche

	Datum	Unterschrift Ausbilder	Unterschrift Lehrling
1. Lehrjahr			
2. Lehrjahr			
3. Lehrjahr			
3 ½. Lehrjahr			